

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: nicole.koch@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-05132-1/2/115920/2025

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
17.11.2025

Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2026

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2026 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Unsere Stellungnahme formulieren wir im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt und möchten dazu Folgendes anmerken:

1. Grundsätzliches

Gemäß § 24 Abs. 2, Nr. 2a, b KiFöG LSA wird das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG LSA an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3, 4 S. 1 KiFöG LSA entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Im Rahmen einer etwaigen jährlichen Anpassung dieser Verordnung wird und wurde auch in der Vergangenheit der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Verfahren beteiligt. Dafür wurden der Verordnungsentwurf sowie als Anlage eine Kalkulation der Beträge als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt. Innerhalb der eingeräumten Frist von neun Werktagen war eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien zum Verfassen einer ausgewogenen Stellungnahme nicht möglich. Deshalb erinnern wir an die Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die

Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat. Die Konsultationsvereinbarung aus dem Jahr 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 KVG LSA.

Generell ist es begrüßenswert, dass beabsichtigt ist, auch für das Jahr 2026 die Pauschalbeträge im Rahmen einer Erhöhung anzupassen. Die sich daraus ergebenden Zuweisungen sind zwingend auskömmlich zu berechnen.

2. Personalkosten pädagogischer Fachkräfte

Sie stellen in der Erläuterung zur beigelegten Berechnung dar, dass sich das Land Sachsen-Anhalt seit dem 01.08.2019 mit einem festen Prozentsatz von 51 v. H. an den Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte gemäß Personalschlüssel beteiligt. Diese Berechnung ermittelt die Durchschnittspersonalkosten aus einem Mittelwert aus EG S 8a Stufe 4 und 8b Stufe 5 TVöD SuE in Höhe von 68.293,83 €.

Nach der Entgelttabelle TVöD VKA – Anlage C macht eine VZÄ inklusive aller Zulagen (SuE-Zulage, Inflationsprämie, Jahressonderzahlung und durchschnittliche leistungsorientierte Bezahlung sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ZVK-Umlage) in der EG S 8a Stufe 4 TVöD SuE circa 66.400 € aus, während für die EG S 8b Stufe 5 TVöD SuE 76.900 € veranschlagt werden. Der sich daraus ergebende Mittelwert beträgt 71.650 € und liegt damit mehr als 3.350 € pro VZÄ über Ihren Berechnungen.

Anhand dieser Berechnung wird deutlich, dass die Ausgangswerte, welche als Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen dienen, zu gering bemessen ist.

Auch die gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG LSA geforderte Leitungskraft je Einrichtung wird in dieser Berechnung weiterhin nicht berücksichtigt, denn die Eingruppierung einer Leitungskraft liegt weit über dem Mittelwert aus EG S 8a Stufe 4 und 8b Stufe 5 TVöD SuE. Hinzu kommen die tariflichen Regelungen zum Einsatz einer ständigen Stellvertretung, die ebenfalls eine weitaus höhere Eingruppierung als die hier zugrunde gelegten Entgeltgruppen hat. Die Finanzierung des Leitungspersonals wird demnach allein durch die Kommunen abgedeckt, was den rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 11 Abs. 1 KiFöG LSA zuwider läuft.

3. Weitere Kosten

Zur Ermittlung der Zuweisungen werden lediglich die Personalkosten der laut Personalschlüssel benötigten pädagogischen Fachkräfte zugrunde gelegt.

Gleichzeitig wird in § 14 KiFöG LSA gefordert, dass die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen ausreichend und kindgerecht bemessen sein müssen.

Die hierzu notwendigen Sachkosten sind vollständig durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu finanzieren. Damit einher gehen hohe Belastungen für die steigenden Betriebs- und Sachkosten, welche die Kommunen abermals vor große finanzielle Herausforderungen stellen.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben Personalaufwendungen, die sich aus der pädagogischen Arbeit, Qualitätsmanagement/Fachberatung und Fortbildungen ergeben und den Personalkosten zuzuordnen sind.

Ebenso sind jene Personalkosten, die über die Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte hinausgehen, nicht Teil der landesseitigen Berechnung. So werden beispielsweise technische Kräfte, Hausmeister und Verwaltungspersonal, welche ebenfalls für den Betrieb einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung notwendig sind, allein durch die Kommunen finanziert.

Für diese Verwaltungsgemeinkosten empfiehlt die KGSt einen Zuschlag von 15 % auf die Personalkosten, während das Bundesministerium für Finanzen sogar von 28,1 % ausgeht. Ein solcher Zuschlag fehlt in der Berechnung des Landes gänzlich.

4. Fazit

Im Ergebnis unserer Stellungnahme ist es zwar zu begrüßen, dass die Pauschalbeträge auch für das kommende Jahr erhöht werden sollen. Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auskömmlich sein. Die finanzielle Beteiligung des Landes nach § 12 Abs. 2 KiFöG LSA ist an eine reale Kostenrechnung hinsichtlich der Berechnungssystematik anzupassen.

Nach den Grundsätzen der §§ 78 b-g SGB VIII ist gesetzlich geregelt, prospektiv für Kindertageseinrichtungen zu verhandeln. Dieser Umstand findet bei der Zuweisung seitens des Landes keine Anwendung, wenn es um die auskömmliche Finanzierung des Systems Kindertageseinrichtungen geht. Die nicht auskömmlichen Zuweisungen führen bei den Kommunen zu Mehrkosten, die schon bei der Planung derselben vermeidbar sind, was dringenden Nachbesserungsbedarf seitens des Landes bedeutet.

Bei dem aktuellen Vorgehen wächst der Zuschussbedarf der Einrichtungsträger beträchtlich. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht in der Lage, einen entsprechenden Defizitausgleich zu leisten. Als logische Konsequenz ergäbe sich daher die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten aus diesem Grund, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG LSA für das Jahr 2026 der Verordnungsermächtigung gemäß § 24 Abs. 2a, b KiFöG LSA hinreichend Rechnung trägt. Demzufolge ist die Höhe der monatlichen Zuweisungen vollumfänglich an die in dieser Stellungnahme dargestellten Gegebenheiten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete